

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 24. September 1959

B. N. P. (B1/2) Nr. 8
Dürnten

4089. Baulinien. Mit Eingabe vom 23. Juli 1959 ersuchte der Gemeinderat Dürnten um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Januar 1959 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Guldistudstrasse von Guldistud bis Tannägerten in Tann, Gemeinde Dürnten. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 27. Januar 1959 veröffentlichten Beschluss ging gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 2. Juli 1959 ein Rekurs ein, der durch Nichteintreten erledigt wurde; ein Weiterzug an den Regierungsrat unterblieb.

Der Abstand der an der Guldistudstrasse in Tann-Dürnten festgesetzten Baulinien beträgt 22 m; er ist der Verkehrsbedeutung dieser Zweitklasstrasse angemessen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dürnten vom 21. Januar 1959 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Guldistudstrasse von Guldistud bis Tannägerten in Tann, Gemeinde Dürnten, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dürnten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dürnten unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 24. September 1959.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

i. V.

